



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

7) Holzordnung vom Jahre 1781

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. 7.

Holzverordnung vom Jahre 1781.

Nachdem wir etliche jahr viele unordnung und mängel auf unserm hohen gehölze und fast in allen Forsten wahrgenommen, auch unsere waldungen dermaßen schon beschädiget, und verwüstet, daß wofern demselben länger zugesehen werden solte, in die länge an Holz mangel erscheinere würde, als haben wir um so vieler unordnungen und andern inconvenienzen, so viel immer möglich vorzubauen unseren Oberforstmeister an die strackste und genaueste befolgung Nachstehender puncten anweisen und somit gnädigst verordnen wollen, daß

1stens derselbe genau achtung gebe darauf, daß alle Forstbediente in Eyd und pflichten genommen werden, auch gute und vertraute leute sind, und denselben ernstlich auferlege und einbinde, fleißige aussicht des waldes zu haben, ohne sein vorwissen kein fruchtbares holz zu verweisen, sondern diejenige, so um holz zum bau oder sonsten anhalten, an ihme zu remittiren.

2tens soll kein Eichen- oder Buchen-holz mehr als zweymahl im jahr, nemlich im November und May, damit die loe nicht ganz zum ungunsten komme, von unserem Oberforstmeister angewiesen werden, wer mithin von unseren Unterthanen (dan an ausländere soll fernerhin kein Eichen-holz mehr verkauft werden) bauholz benöthiget ist, selber hat sich in dieser zwischenzeit frühzeitig zu melden. Da aber

3tens denen gemeinheiten selbstn mit daran gelegen, daß die holzung nicht unnöthig ruinirt werde, so hat derjenige, so bauholz bedürftig, seine nothdurft fordere sambst dem ortsvorstehere und voigten der gemeinheit anzuzeigen, diese geben demselben, nach genommener einsicht und genommenen genauem überschlag, was und wie viel er benöthiget, hiezu über ein zeugnuß an den Förster, welcher dieses genau zu annotiren, und 14 tag vor der nächsten anweisung unserem Oberforstmeister zu beehändigen hat, welcher sodann fodrist

4tens die forstrestanten nachzusehen, undt wan ein oder der andere von den neuen Supplicanten annoch in dem forstregister schuldig ist, denselben mit seinem gesuch ganz ab, oder nicht anderst als gleich für baare bezahlung das nöthige holz anzuweisen hat, Es wäre dan, daß aus denen Registris zu ersehen, daß derselbe von Jahr zu jahr durch einen merklichen abtrag sich seiner schuld ohne annahmen zu entledigen, beflissen hätte, denen übrigen aber, welche in der forst nichts schuldig, wan sie alles auf einmahl zu bezahlen unvermögend seyn solten, können wir leyden, daß nach zahlung der halbscheid des verlangten Holzes ihnen wegen der übrigen halbscheid von unserem Oberforstmeister nach maßgab der schuld leidentliche Termine festgesehet werden. Wan aber

5tens. das von unserem Oberforstmeister angewiesene holz bey der nächstfolgenden anweisung nicht aus dem wald fort ist, so ist selbiges ohne ferner annahmen der Forst wieder anheim gefallen, es mag bezahlt seyn oder nicht, weilten wir wahrgenommen, daß in unseren forsten noch

von vor 10 und mehreren Jahren angewiesene bäume liegen, und faul werden. Eben so gelten die von unserem Oberforstmeister ausgestellte brennholzettel nicht länger als vier wochen, in welcher zeit selbe an den förster müssen abgeliefert werden. Ferner ist

6tens demjenigen unser Unterthanen, welcher das zu seiner nothdurft angewiesene bauholz an einen andern verkauft, das demselben noch zurückgebliebene holz nicht allein stündlich zu confisciren, sondern ihme auch wegen dem verkauften von jedem reichstahler was das holz werth, drey goldgulden strafe von unserem Oberforstmeister festzusetzen, undt ohne einige rücksicht zu exequiren.

7tens sollen von unserem Oberforstmeister in zukunft keine einstämmige Eichen, balcken und sparen, welches gar zu schädlich ist, und welche jederzeit in der nachbarschaft zu Holtzminden für billigen preis zu haben sind, mehr angewiesen werden. Da aber auch

8tens Nach eingezogener erkündigung, erfahren, daß dadurch unsern unterthanen kein nutzen zufließe, wan, wie wir bishero geglaubt haben, denen wageners und schmieden, das nöthige bedarfholz und kohlholz in so gar wohlfeilen preis überlassen würde; so hat unser oberforstamt die erstere fernerhin so wie im Braunschweigischen zu behandeln, nemlich das denenselben angewiesene holz nicht ehender als nachdem es im walde zu ihrem nöthigen Gebrauch gehörig behauen ist, zu taxiren und den abfall für brennholz anzuweisen.

Im übrigen bleibt noch zur zeit bis zu unser anderweiten verordnung, alles bei denen von unserem Christmildester gedächtnis nächsten vorfahren Philip gemachten verordnung und hergebrachter Observantz, in wieweit selbe hiedurch nicht abgeändert worden, und hat unser oberforstmeister diese unsere willensmeinung und befehle, bey den nächsten forstgerichten, oder wo keine gehalten werden, durch die förster denen unterthanen gehörig kund zu machen. Corvey, den 22. 8br. 1781.

Theodor.

Nr. 8.

Verordnung über die Aufnahme der Contracte.

(S. Belege Thl. II. Abschn. 2. Corvey, No. XIV.)

Nr. 9.

Verordnung in Betreff der Feldbeschädigungen, von 1799.

Von Gottes Gnaden Ferdinand, Bischof zu Corvey, des heiligen Römischen Reichs Fürst etc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Feld- und Garten-Diebereyen seit einiger Zeit sehr überhand nehmen, und großen Theils von Leuten verübt werden, die